

SATZUNG FÜR DAS BERATUNGS- UND THERAPIEZENTRUM FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (ERZIEHUNGSBERATUNGSSTELLE) DER STADT GÖTTINGEN**vom 12. Februar 2016****(Abl. der Stadt Göttingen Nr. 4/2016 vom 22.02.2016)**

Gemäß §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 12.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsform, Verwaltung**

Die Stadt Göttingen ist Trägerin der Erziehungsberatungsstelle.

Sie ist eine unselbständige Einrichtung der Stadt Göttingen und wird nach den Bestimmungen dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes verwaltet.

**§ 2
Zweck**

Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung und der psychosozialen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Dies geschieht insbesondere durch Beratung sowohl der jungen Menschen als auch aller mit der Erziehung betrauten Personen. Beratung kann dabei auch damit in Zusammenhang stehende Leistungen wie Diagnostik, Therapie, Supervision, Fortbildung, Referententätigkeit und Mediation beinhalten.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Erziehungsberatungsstelle verwirklicht.

**§ 3
Selbstlosigkeit**

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Göttingen erhält in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger der Einrichtung keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Die Stadt Göttingen erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Einrichtung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Einrichtungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Beratungs- und Therapiezentrum für Kinder und Jugendliche Stadt und Landkreis Göttingen (Erziehungsberatungsstelle), Düstere Eichenweg 19 vom 07. März 1980 (Abl. Reg. Brg. vom 1. Mai 1980) außer Kraft.

Göttingen, den 12.02.2016

gez.

Rolf-Georg Köhler
(Oberbürgermeister)